

Coppé, Albert

Article — Digitized Version

Perspektiven einer gemeinschaftlichen Sozialpolitik

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Coppé, Albert (1972) : Perspektiven einer gemeinschaftlichen Sozialpolitik, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 52, Iss. 1, pp. 28-32

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134351>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Perspektiven einer gemeinschaftlichen Sozialpolitik

Albert Coppé, Brüssel

Im Frühjahr letzten Jahres hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ihre Vorstellungen von der künftigen Sozialpolitik auf der Ebene der Gemeinschaft einer breiten Öffentlichkeit mit der Vorlage „Vorläufige Ausrichtung für ein Programm einer gemeinschaftlichen Sozialpolitik“¹⁾ zur Kenntnis gebracht. Dieses Dokument ist nicht nur dem Ministerrat, sondern auch dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, dem Beratenden Ausschuß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie den Sozialpartnern zugeleitet worden mit dem Ziel, eine umfassende Diskussion zur Festlegung der Ziele und Aktionen der künftigen gemeinschaftlichen Sozialpolitik auszulösen. Die Stellungnahmen der verschiedenen damit befaßten Gremien werden der Kommission dann dazu dienen, gemeinsam mit den einzelnen interessierten Stellen und Organen ein konkretes Aktionsprogramm auf sozialpolitischem Gebiet in der Gemeinschaft für die nächsten Jahre festzulegen.

Unerläßliche Ergänzung zur wirtschaftlichen Integration

Warum hat die Kommission gerade jetzt ihre Vorstellungen von der gemeinschaftlichen Sozialpolitik bekanntgegeben? Zum einen hat sie im Verlauf der verschiedenen Stufen der Übergangszeit die ihr in den drei Verträgen (zur Gründung der EGKS, Euratom und EWG) zugewiesenen Aufgaben auf sozialpolitischem Gebiet weitgehend erfüllt. Zum anderen aber stellt man seit einiger

¹⁾ Sonderbeilage 2/71 zum Bulletin der Europäischen Gemeinschaften 4-1971.

Prof. Dr. h. c. Albert Coppé, 60, war belgischer Minister für öffentliche Arbeiten, für Wirtschaft, für Wiederaufbau und Präsident der Hohen Behörde der EGKS. Seit Juli 1967 ist er Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und u. a. für soziale Angelegenheiten verantwortlich.

Zeit einen bedeutsamen Wandel des politischen Klimas der europäischen Integration fest, der angesichts der Interdependenz der Sozialpolitik mit den anderen Politiken auch seinen Niederschlag in der gemeinschaftlichen Sozialpolitik finden muß.

Die Sozialpolitik der Gemeinschaften der 50er und 60er Jahre gründete sich in erster Linie auf den Gedanken, daß sie eine unerläßliche Ergänzung auf dem Weg zur Zollunion und zur Verwirklichung der mehr oder weniger spontanen wirtschaftlichen Integration darstellt. Diese Vorstellung kommt in den sozialpolitischen Vorschriften der drei Gründungsverträge deutlich zum Ausdruck.

Der 1951 geschlossene Vertrag über die Gründung einer Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl bot dank der eigenen Mittel dieser Gemeinschaft eine verhältnismäßig breite Aktionsbasis, die insbesondere im Bereich der beruflichen Umschulung die Wiedereingliederung von nahezu einer halben Million von strukturellen Umstellungen betroffenen Arbeitnehmern des Kohle- und Eisenerzbergbaues sowie ferner die Mitfinanzierung von 113 000 Sozialwohnungen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie ermöglicht hat. Bedeutende Mittel wurden ferner für betriebliche Umstellungen, die Finanzierung von Investitionsvorhaben und die Forschung (insbesondere im Bereich der Arbeitssicherheit) verwandt.

Der Euratom-Vertrag hat die Aufstellung einheitlicher Grundnormen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes ermöglicht, die sowohl den Arbeitnehmern dieses Bereichs als auch der gesamten Bevölkerung den gleichen Schutz gegen ionisierende Strahlen zukommen lassen. Damit wurde die Nuklearindustrie zu einer der am strengsten überwachten und am wenigsten gefährlichen Industrien der Gemeinschaft.

Der – ebenso wie der Euratom-Vertrag – 1957 abgeschlossene Vertrag von Rom zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist auf sozialem Gebiet weitgehender als der EGKS-

Vertrag, aber auch weniger präzise. Und lediglich die Bestimmungen über die Verwirklichung der *Lohnleichheit* für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit (Artikel 119) sowie über die Einrichtung eines *Europäischen Sozialfonds* (Artikel 123 bis 128) bekräftigen einen wirklichen Gemeinschaftswillen auf sozialem Gebiet. Dennoch muten die 154 Mill. Dollar, die bis 1970 für die berufliche Wiedereingliederung von 1,3 Mill. Arbeitnehmern aufgewandt wurden, verhältnismäßig bescheiden an angesichts der Milliardenbeträge, die für die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlich waren.

Bisherige Erfolge

Neben der weitgehend durchgesetzten Lohnleichheit wurde — gemäß den Vorschriften des Vertrages — die *Freizügigkeit der Arbeitskräfte* verwirklicht, und zwar 18 Monate vor der im Vertrag vorgesehenen Frist. Sie besagt, daß jeder Arbeitnehmer sich innerhalb der Gemeinschaft um freie Stellen in allen Ländern frei bewerben, sich dort zur Bewerbung aufhalten, zur Ausübung der Tätigkeit niederlassen und seine Familie nachkommen lassen kann. Die Sicherung der Anspruchsberechtigung und die Anrechnung der Versicherungszeiten in den Sozialversicherungszweigen in den einzelnen Ländern wurden bereits im ersten Jahr des Bestehens der EWG durch die Verordnungen 3 und 4 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer gewährleistet. Zur Verwirklichung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (gemäß Art. 128) hat der Rat auf Vorschlag der Kommission im Jahre 1963 10 Grundsätze erlassen, die die Basis für die weiteren Arbeiten der Kommission in diesem Bereich bilden. Selbst wenn man die Tätigkeit der Exekutive auf den Gebieten der Arbeitsmarktpolitik und der Berufsberatung hinzunimmt, kann man noch nicht von einer gemeinschaftlich konzipierten Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik sprechen.

Ähnliches gilt für den umfangreichen Komplex des Arbeits- und Sozialrechts, in dem die Kompetenzen der Kommission im wesentlichen auf die Mittel der Untersuchungen, Beratungen und Stellungnahmen beschränkt sind. Trotz allem läßt sich nicht leugnen, daß die umfangreiche Tätigkeit der Kommission in Form der Durchführung von Beratungen und der Herausgabe von Studien und den Ergebnissen gemeinsamer statistischer Erhebungen in nahezu allen Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts mit dazu beigetragen hat, daß sich im Zuge des wirtschaftlichen Fortschritts und der zunehmenden wirtschaftlichen Integration eine „spontane“ Entwicklung auf dem Wege des Fortschritts vollzogen hat, so wie es die Urheber des Vertrages erhofft hatten. Sie kommt in folgenden Zahlen zum Ausdruck: Von 1958 bis 1970 konnte

die Arbeitslosigkeit in den Ländern der Gemeinschaft von 2,5 auf 1,27 Mill. zurückgeschraubt werden (was einer Senkung der Arbeitslosenquote von 3,4 auf 1,7 % entspricht); das Realeinkommen der Arbeitnehmer verbesserte sich im Durchschnitt um über 80 %, wobei der Anstieg in den Ländern am stärksten war, die bei Gründung der Gemeinschaft die relativ niedrigsten Realeinkommen auswiesen; die Wochenarbeitszeit wurde in allen Ländern mehr und mehr in Richtung auf die 5-Tage- und 40-Stunden-Woche verkürzt, die bis 1975 in der Mehrzahl der Gemeinschaftsländer verwirklicht sein wird; der Jahresgrundurlaub wurde von meist zwei auf durchweg drei bis vier Wochen verlängert; außerdem wird in zunehmendem Maße ein zusätzliches Urlaubsgeld gezahlt; die Leistungen der Sozialen Sicherheit wurden erheblich verbessert, so daß sich als Folge davon der Anteil, den die Ausgaben hierfür am Volkseinkommen ausmachen, nicht nur in allen Ländern erheblich erhöht, sondern darüber hinaus einander weitgehend angenähert hat (von 12,4 bis 18,6 % im Jahre 1958 auf 20,3 bis 22,9 % im Jahre 1968).

Aktuelle Tendenzen und Probleme

Trotz dieser im ganzen günstigen Entwicklung bleibt noch eine Reihe wichtiger sozialer Fragen ungelöst, und neue Probleme tauchen auf. Dies gilt besonders für das Arbeitskräftepotential: Trotz des beachtlichen Abbaues der Arbeitslosigkeit und trotz der Hereinnahme vieler Arbeitnehmer aus Drittländern (1970 waren 2,5 Mill. Personen aus Nichtmitgliedsländern in der Gemeinschaft beschäftigt) ist die Erwerbstätigenquote (Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung) von über 42 % im Jahre 1958 auf etwa 39 % im Jahre 1970 zurückgegangen, während die meisten anderen Industriestaaten einen Zuwachs verzeichnen konnten. Innerhalb der Wirtschaft vollziehen sich vielfältige Wandlungen: Immer mehr Arbeitskräfte der Landwirtschaft geben ihre Tätigkeit auf, in der Industrie stehen Bereichen mit rückläufiger Beschäftigung (Bergbau, Textil, Schiffbau, Leder) solche mit starker Expansion gegenüber (Kunststoff, Chemie, Elektrotechnik); sie alle sind mit den Fragen der ausreichenden beruflichen Qualifikation bzw. der beruflichen Umschulung der Arbeitskräfte konfrontiert. Zum Teil damit zusammenhängend bestehen weiterhin Regionen in der Gemeinschaft mit übermäßig hoher Arbeitslosigkeit bzw. Restarbeitslosigkeit bestimmter Gruppen, wie Jugendliche, verheiratete Frauen, die eine Arbeit suchen, ältere Arbeitnehmer, Behinderte u. a.

Auf dem Gebiet der Einkommen stellt man gleichfalls erhebliche Disparitäten zwischen den verschiedenen sozialen Gruppen und Regionen fest,

und noch stärker sind die Unterschiede in der Beteiligung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen an der Vermögensbildung. Trotz ihres insgesamt gesehen etwa gleichen Anteils am Volkseinkommen ist die Struktur der Sozialen Sicherheit, d. h. ihre Gliederung nach den verschiedenen Risiken (Krankheit, Arbeitslosigkeit, Invalidität, Alter, Familienbeihilfen) von Land zu Land ebenso unterschiedlich wie die Art der Aufbringung der Mittel durch Arbeitgeber, Versicherte oder/und den Staat.

Ganz neue, alle Länder gleichermaßen betreffende Probleme treten auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes auf: Erhaltung der natürlichen Ressourcen Luft, Wasser, Grund und Boden, Bekämpfung der Verunreinigung und der schädlichen Stoffe. Und schließlich sei noch auf die beunruhigende Entwicklung der Baulandpreise sowie der Baukosten und Mieten für die Wohnraumversorgung der Bevölkerung hingewiesen.

Ausgangspunkt für eine neue gemeinschaftliche Sozialpolitik

Auf der bedeutsamen Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs in Den Haag am 1. und 2. Dezember 1969 wurde einmal der wichtige Beschluß gefaßt, stufenweise von der Zollunion zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion überzugehen. Und in dem Maße, in dem sich bereits in den letzten Jahren mehr und mehr der Gedanke durchgesetzt hatte, daß eine Wirtschafts- und Währungspolitik mit dem Fortbestehen unterschiedlich sozialer Ausrichtungen und Auffassungen der einzelnen Länder unvereinbar ist, haben die Staats- und Regierungschefs bei dieser Gelegenheit betont, daß sie „eine Reform des Sozialfonds im Rahmen einer weitgehenden Abstimmung der Sozialpolitik für angebracht halten“. ²⁾

Die damit eröffneten neuen, größeren Perspektiven für eine europäische Sozialpolitik wurden auf der Tagung des Rates der Arbeits- und Sozialminister der Europäischen Gemeinschaften am 26. November 1970 bereits dazu genutzt, drei wesentliche Entscheidungen zu treffen:

- über die Reform des Europäischen Sozialfonds, der in seiner neuen Form ein weitaus stärkeres Mittel für eine aktive Beschäftigungspolitik als bisher darstellen wird;
- über die Einsetzung eines Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen, dem sowohl Vertreter der Regierungen wie der Sozialpartner angehören und

²⁾ Communiqué der Konferenz der Staats- und Regierungschefs der EWG-Mitgliedstaaten in Den Haag am 1. und 2. Dezember 1969, Ziff. 12.

über die Aufstellung eines Europäischen Sozialbudgets, das eine Gegenüberstellung der Probleme und Perspektiven sowie eine abgestimmte Ausrichtung der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit bzw. der gesamten Sozialpolitik erleichtern soll.

Am 8./9. Februar 1971 hat der Rat endgültig beschlossen, die schrittweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion bis zum Ende der 70er Jahre in Angriff zu nehmen. Das war für die Kommission gleichzeitig der Anlaß, ihre Vorstellungen über die künftige gemeinschaftliche Sozialpolitik mit der Vorlage der „Vorläufigen Ausrichtung für ein Programm einer gemeinschaftlichen Sozialpolitik“ zur Diskussion zu stellen. Denn eine „mangelnde Parallelität bei der Verwirklichung der wirtschafts- und währungspolitischen Aspekte auf der einen sowie der sozialpolitischen Aspekte der Integration auf der anderen Seite könnte den Erfolg des eingeleiteten Prozesses gefährden“.

Davon ausgehend, daß die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihre wirkliche Bedeutung erst durch den Beitrag erlangt, den sie zur Erreichung der großen Endziele unserer Gesellschaft beisteuern kann, vertritt die Kommission in ihrer Vorlage den Standpunkt, daß man möglichst schnell zu einer Abstimmung über die großen sozialpolitischen Zielsetzungen und die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen kommen muß.

Zielsetzungen der gemeinschaftlichen Sozialpolitik

Nach Ansicht der Exekutive stellen sich auf sozialem Gebiet die drei folgenden großen Zielsetzungen:

- Vollbeschäftigung und bessere Beschäftigungsbedingungen*, die jedem seinen Platz im Erwerbsleben ebenso wie eine optimale Nutzung der verfügbaren Arbeitskräfte durch die Anpassung der Erziehungs- und Berufsausbildungspolitik an die Erfordernisse der beschleunigt vor sich gehenden technischen Veränderungen der modernen Welt und an die Verstärkung des inneren und äußeren Wettbewerbs gewährleisten.
- Eine größere soziale Gerechtigkeit*, einmal durch eine gerechtere Verteilung der Einkommen und der Vermögen, zum anderen durch die Garantie eines optimalen Schutzes des Menschen in den verschiedenen Wechselfällen des Lebens.
- Eine Anhebung der qualitativen Lebensverhältnisse*, nicht allein durch Verbesserung der eigentlichen Arbeitsbedingungen (höhere Einkommen, längere Freizeit, größerer sozialer Schutz), sondern ebenfalls durch einen wirksameren

Schutz der körperlichen und geistigen Gesundheit des Menschen gegen die schädlichen Einwirkungen der verschiedensten Art.

„Nur wenn es der Wirtschafts- und Währungsunion gelingt, zur Erreichung dieser großen Zielsetzungen wirkungsvoll beizutragen, wird die europäische Integration die innere Zustimmung der Bevölkerung und insbesondere der Jugend finden, die mit der Schaffung eines vereinten Europas eine neue Gesellschaft zu verwirklichen sucht, die ihren innersten Vorstellungen entspricht.“

Unzulängliche Kompetenzen

Die Kommission ist sich völlig der Tatsache bewußt, daß es – nicht nur in Anbetracht der ihr nach den drei Verträgen nur sehr unzulänglich zustehenden Kompetenzen – unmöglich ist, diese großen Zielsetzungen auf sozialem Gebiet auf kurze Sicht zu verwirklichen. Sie ist daher der Meinung, daß man eine Auswahl vorrangig durchzuführender Maßnahmen treffen muß, die während der ersten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion beschleunigt durchzuführen sind, und daß diese Auswahl dann von Stufe zu Stufe vervollständigt werden muß.

Bei der Festlegung der von ihr in der „Vorläufigen Ausrichtung“ vorgeschlagenen vorrangigen Maßnahmen hat sich die Kommission einmal von dem Beitrag leiten lassen, den die Sozialpolitik wirksam zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion leisten kann, zum andern von den rechtlichen und finanziellen Mitteln, über die sie gemäß den Bestimmungen der drei Verträge verfügt.

In den Mittelpunkt der von ihr als prioritär angesehenen Aktionen stellt die Kommission solche, die zu einer sowohl quantitativen wie qualitativen Verbesserung des Arbeitsmarktes in der Gemeinschaft beitragen können, da sich hier angesichts der oben geschilderten Lage und der verschiedenartigen Entwicklungstendenzen beschleunigte gemeinschaftliche Maßnahmen als besonders dringlich stellen. In einer Wirtschaftsgemeinschaft kann kein Land mehr eine eigene Vollbeschäftigungspolitik führen; denn die von ihm getroffenen Entscheidungen berühren unausweichlich auch die Partnerstaaten, und zwar nicht nur über das System der Freizügigkeit der Arbeitskräfte, sondern auch über die wachsende Verschmelzung der miteinander verbundenen Gesellschaften und Wirtschaften.

Vorrangige Maßnahmen

Erstes Ziel muß daher die *beschleunigte Vervollständigung des gemeinsamen Arbeitsmarktes* sein. Diese setzt zunächst eine bessere Transparenz

von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt voraus; hierzu ist es erforderlich, die nationalen Angaben nach gleichen Begriffsbestimmungen und Verfahren zusammenzustellen oder gemeinsame Erhebungen durchzuführen, die Gegenüberstellung der Daten durch Schaffung geeigneter Mittel, wie eines integrierten Netzes von Datenverarbeitungsanlagen zu aktualisieren sowie schließlich zu angeglichenen Prognoseverfahren auf Gemeinschaftsebene zu gelangen. Auf der qualitativen Seite ist es erforderlich, die Ausbildungsniveaus zu verbessern und den geänderten Bedürfnissen der Wirtschaft anzupassen, die Berufsberatungs- und Ausbildungssysteme der einzelnen Länder einander anzugleichen und zu einer pragmatischen Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise zu kommen.

Zum andern erfordert die beschleunigte Vervollständigung des gemeinsamen Arbeitsmarktes, daß intensiver als bisher über die Anwendung der Regelungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewacht und eventuelle Diskriminierungen verhindert werden sowie ferner, daß die Eingliederung der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien in ihre neue gesellschaftliche Umwelt und Arbeitswelt mit allen Mitteln gefördert wird. Dazu gehören Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtung der Interessierten, zur Begünstigung ihrer Aufnahme und Unterbringung im Aufnahmeland, ihrer sozial-kulturellen Eingliederung wie auch die Durchführung von Kurzausbildungslehrgängen.

Besondere Aufmerksamkeit muß ferner der *Beseitigung der Unterbeschäftigung und der strukturellen Arbeitslosigkeit* gewidmet werden. Dieses vorwiegend regionale Problem kann nur durch die kumulative Wirkung der verschiedenen Mittel, über die die Gemeinschaft bereits verfügt oder noch verfügen wird (reformierter Europäischer Sozialfonds, Europäische Investitionsbank, Mittel der EGKS und des Europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sowie der im Rahmen einer gemeinschaftlichen Regionalpolitik ggfs. vorhandenen Mittel), gelöst werden. Dabei geht es in erster Linie um die Schaffung einer größtmöglichen Zahl von Arbeitsplätzen in den betroffenen Gebieten sowie ferner um eine Intensivierung der Programme zur Berufsausbildung und -umschulung, wobei sichergestellt werden muß, daß den Arbeitnehmern während dieser Zeit ihr Einkommen garantiert wird.

Weiterhin erachtet es die Kommission in ihrem vorrangigen Aktionsprogramm für notwendig, die *Stellung der arbeitenden Frau* durch die endgültige Beseitigung der immer noch bestehenden Ungleichheiten in den Arbeits- und Lohnbedingungen zu fördern. Nationale Aktionen auf diesem Gebiet werden vielfach dadurch gehemmt, daß

sie die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen nach sich ziehen. Deshalb kann nur eine auf Gemeinschaftsebene abgestimmte Aktion zu Ergebnissen führen.

Weiter ist es sowohl vom menschlichen wie auch sozial-wirtschaftlichen Gesichtspunkt her dringend notwendig, sich für eine *verstärkte Förderung der Eingliederung von Behinderten in das Erwerbsleben* einzusetzen. Wenn auch die hauptsächlichlichen Maßnahmen auf diesem Gebiet in erster Linie in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen, so kann die Kommission ihrer Meinung nach zur Lösung dieser akuten Frage beitragen, insbesondere mittels Einschaltung des Europäischen Sozialfonds bei der beruflichen Umschulung und der Schaffung von Arbeitsplätzen für Behinderte sowie durch die Verwirklichung von Mustervorhaben.

Verstärkter Umweltschutz

Was die Verbesserung der Sicherheits- und Hygienebedingungen am Arbeitsplatz sowie des öffentlichen Gesundheitsschutzes, insbesondere durch einen verstärkten Umweltschutz, betrifft, so bemüht sich die Kommission um die Förderung eines Gesamtprogrammes, wobei sie der Tatsache Rechnung trägt, daß einzelstaatliche Initiativen zur Verbesserung der Sicherheits- und Hygienebedingungen sowie des Gesundheitsschutzes dadurch behindert werden können, daß sich die daraus entstehenden Unterschiede in den nationalen Vorschriften auf die Wettbewerbsbedingungen im Gemeinsamen Markt auswirken können. Deshalb ist es notwendig, eine Reihe von Gemeinschaftsinitiativen zu ergreifen, um gemeinsame Mindestnormen für die Arbeitssicherheit und -hygiene und Grenzwerte für die Umweltbelastung am Arbeitsplatz festzulegen sowie Maßnahmen zum Kampf für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und gemeinschaftliche Aktionen im Bereich der Nahrungsmittelzusätze zu unternehmen.

Schließlich betrachtet die Kommission das vom Rat im Prinzip bereits beschlossene Europäische Sozialbudget für unerlässlich, um zu einer nach gleichen Methoden und Begriffsbestimmungen aufgestellten Vorausschau der mittelfristigen Zielsetzungen und Aufwendungen sowie deren Finanzierung auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit und möglicherweise der gesamten Sozialpolitik zu kommen. Diese würde eine bessere Koordination der Ausrichtung und Abstimmung der Politiken der Mitgliedstaaten ermöglichen.

Zusammenarbeit der Sozialpartner

Der Erfolg des von ihr vorgelegten Aktionsprogramms, dessen ist sich die Kommission voll

bewußt, hängt nicht allein von ihr, sondern ebenso von dem politischen Willen der Regierungen wie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ab. Deswegen legt sie ganz besonderen Wert auf deren aktive Mitarbeit und Mitwirkung. Unter dieser Mitwirkung versteht sie nicht nur eine Konsultierung der Sozialpartner auf den verschiedenen Stufen der Ausarbeitung und Verwirklichung des Programms, sondern auch deren aktive Mitarbeit in Form der Schaffung wahrhaft Europäischer Berufsverbände mit Entscheidungsbefugnis, des Abschlusses Europäischer Tarifverträge oder zumindest von Rahmenvereinbarungen, die als Grundlage für den Abschluß entsprechender Verträge auf nationaler Ebene dienen können.

Die Kommission selber beabsichtigt, diese Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern dadurch zu verstärken, daß sie sich in größerem Maße als bisher um die Harmonisierung des kollektiven Arbeitsrechts bemüht, ein Europäisches Tarifarchiv aufbaut und die Zahl der bestehenden Paritätischen Ausschüsse auf Gemeinschaftsebene vervielfacht.

Bei der Beurteilung der von der Kommission ausgewählten Prioritäten sollte man nicht aus den Augen verlieren, welche enorme Tragweite dahinter steckt. Angesichts der in den meisten Ländern bestehenden Arbeitskräfteknappheit würde allein die Ein- bzw. Wiedereingliederung eines Teiles der Millionen erwerbsbehinderter Personen eine nicht nur menschliche, sondern auch wirtschaftlich gesehen positive Anstrengung großen Ausmaßes bedeuten. Entsprechendes gilt für die Beseitigung der erheblichen Unterbeschäftigung in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft, insbesondere Südtalien, oder auch für die Eingliederung vieler, meist verheirateter Frauen, die keinen ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Arbeitsplatz finden oder durch diskriminierende soziale bzw. steuerliche Vorschriften und gesellschaftliche Hemmungen vom Arbeitsmarkt ferngehalten werden.

Wenn alle Seiten den menschlichen und politischen Willen mitbringen, über den reinen Wortlaut der Vertragstexte hinaus im Geiste der Verträge, die die „stetige Besserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen ihrer Völker als wesentliches Ziel“ der Gemeinschaft ansehen, zur Verwirklichung der von der Kommission in ihrem Memorandum vorgelegten großen sozial- und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen mitzuwirken und die gemeinsam festgelegten vorrangigen Maßnahmen solidarisch durchzuführen, wird damit ein bedeutender Schritt zu einer gemeinschaftlichen Sozialpolitik als wesentlicher Bestandteil der Wirtschafts- und Währungsunion getan sein.